

Zeitungspreis

mit Zustellung
im Quarta des Reichs

1 Mon. — R. 40 R.	5 Mon. 1 R. 40 R.
2 Mon. — 70 „	6 Mon. 1 „ 80
3 Mon. — 1 „ 20	7 Mon. 1 „ 80
4 Mon. 1 „ 20	8 Mon. 2 „ —

Jähr des Auslandes kostet das Abonnement 10 Kop. pro Monat mehr.

Deutsche Zeitung

Erscheint wöchentlich.

Anzeigen

Wochen pro Zeile oder deren Raum auf der ersten Seite 15 u. p., nach dem 2ten 8 Kop.; monatliche und Jahres-Veranstaltungen nach Uebereinkunft.

Bei Änderung der Adresse folgt 21 Kop. in Hofmarken und die alte Adresse einzuenden.

Adresse der Redaktion: Capatow, ex pedawicno exawemo, „Deutsche Zeitung“ Teamp. nauy. doma Truako.

Telephon № 77.

Druckdruck des Redaktors von 10—12 Uhr mittags (außer an Sonn- und Feiertagen).

Gewalt der Antwort der Reichsduma auf die Thronrede.

Im. Kaiserliche Majestät!

In der an die Volkvertretung gerichteten Rede gerühten Ew. Majestät, Ihre Entschlossenheit zur unerfüllbarsten Wahrung der Einrichtungen kund zu tun, durch welche das Volk berufen ist, die gesetzgebende Gewalt im Verein mit seinem Monarchen zu verwirklichen. Die Reichsduma erfüllt in diesem dem Volk gegebenen feierlichen Versprechen des Monarchen eine dauerhafte Bürgschaft für die Festigung und weitere Entwicklung der gesetzgebenden Ordnung, welche streng konstitutionellen Grundlagen entspricht. Die Reichsduma ist überreicht um die Hervorbringung der Grundprinzipien der Volksvertretung bemüht und bringt zur Verwirklichung Eurer Majestät ein Gesetz ein, das gemäß dem einmütig geäußerten Willen des Volkes, auf den Grundlagen des allgemeinen Wahlrechts beruht. Der Ruf Eurer Kaiserlichen Majestät zur Einigung in der Arbeit zum Nutzen des Vaterlandes findet einen lebhaften Widerhall in den Herzen sämtlicher Mitglieder der Reichsduma.

der Selbstherrlichkeit der Beamten zu juchen ist, welche den Kaiser vom Volke trennen, und das von einmütigen Ertrag erarrierte Land hat laut erklärt, daß die Erneuerung des Lebens nur auf der Grundlage freier Selbsttätigkeit der Beteiligung des Volkes an der Verwirklichung der gesetzgebenden Gewalt und Kontrolle über die vollziehende Gewalt möglich ist.

Eurer Kaiserlichen Majestät hat es gefallen, durch das Manifest vom 17. Oktober 1905 von der Höhe des Thrones herab die feste Entschlossenheit zu verkünden, ebensolche Grundzüge für die weitere Ordnung der Gesetzgebung des russischen Reiches zur Richtschnur zu nehmen, und das ganze russische Volk hat diese Kunde mit einem einmütigen Ausruf des Entzückens aufgenommen. Jedoch schon die ersten Tage der Freiheit wußten sich durch schwere Prüfungen, in welche das Land durch jene hineingestürzt wurde, welche, immer noch den Sieg zwischen Volk und Kaiser verlegend und alle Grundlagen des Allerhöchsten Manifestes vom 17. Oktober nichtredend, das Land mit der Schmach von Hinrichtungen, Zerstörungen, Erschießungen und Verbannungen ohne Gericht bedeckten. Und die Spur dieser Handlungen der Administration hat sich während der letzten Monate so tief in der Seele des Volkes eingegraben, daß jede Verhöhnung des Landes unmöglich ist, so lange das Volk nicht überzeugt sein wird, daß von nun an den Gewalten die Möglichkeit genommen ist, unter dem Deckmantel des Namens Eurer Kaiserlichen Majestät Gewalttaten auszuüben, solange die Minister vor der Volksvertretung nicht verantwortlich sein werden und die Administration auf allen Stufen des Staatslebens dementsprechend erneuert sein wird. Majestät! nur bei der Verantwortlichkeit des Ministeriums vor dem Volke ist es möglich, die Ansicht von einer vollen Unverantwortlichkeit des Monarchen

aufrechtzuerhalten. Nur ein Ministerium, das das Vertrauen der Mehrheit der Duma genießt, ist im Stande, das Vertrauen zu der Regierung zu festigen, und nur bei einem solchen Vertrauen ist eine ruhige und geregelte Arbeit der Reichsduma möglich. Vor allem aber ist es notwendig, Ausmaß von jenen außerordentlichen Gesetzen des verfallenen und außerordentlichen Schutzes und Belagerungsstandes zu befreien, unter deren Deckmantel die Selbstherrlichkeit der überantwortlichen Beamten sich besonders entwickelt hat und sich noch weiter entfaltet.

Neben dem Grundzug der Verantwortlichkeit der Administration vor den Ausgewählten des Volkes ist zur gegenständlichen Tätigkeit der Reichsduma die Durchführung des Hauptgrundzuges einer wahren Volksvertretung notwendig, welcher darin besteht, daß nur die Bereinigung des Monarchen mit dem Volke als Quelle der gesetzgebenden Macht erscheinen kann. Daher muß jede Scheidung zwischen der Oberen Gewalt und dem Volke beseitigt werden. Auch darf kein Gebiet der Gesetzgebung bestehen, welches der freien Durchsicht der Volksvertreter im Vereine mit dem Monarchen für immer entzogen wäre. Die Reichsduma hält es für eine Gewissenspflicht, Eurer Kaiserlichen Majestät im Namen des Volkes zu erklären, daß das ganze Volk nur dann mit wahrer Kraft und Begeisterung, mit wahren Glauben an ein nicht mehr fernes Gelingen des Vaterlandes das schäpperische Werk der Erneuerung des Lebens vollbringen wird, wenn zwischen ihm und dem Thron die aus der Reichsart stehenden, der aus ernannten Würdenträgern und von den höheren Klassen der Bevölkerung bewählten zusammengekehrt ist, und wenn durch feinerlei besondere Gehege der Volksvertretung in der Gesetzgebung eine Grenze gesetzt wird.

Indem sich die Reichsduma der ihr vom

Volke ausdrücklich auferlegten Pflicht entledigt, erachtet sie im Bereiche der ihr bevorstehenden gesetzgebenden Tätigkeit als unaufschiebbar notwendig, das Land durch ein genaues Gesetz über die Unantastbarkeit der Person, Freiheit des wissenschaftlichen, der Vereine, Versammlungen und Streiks sicherzustellen, in der Überzeugung, daß ohne feste Bestimmung und strenge Durchführung dieser Grundlagen, die schon durch das Manifest vom 17. Oktober verbürgt sind, feinerlei Umgestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen zu verwirklichen ist.

Die Reichsduma geht ferner von der festen Überzeugung aus, daß weder die Freiheit, noch die auf dem Rechte ruhende Ordnung ohne Einführung des allgemeinen Grundzuges der Gleichheit aller Bürger ohne Ausnahme vor dem Gesetze sich dauerhaft einbürgern kann, daher befaßt sich die Reichsduma mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die vollkommene Gleichstellung aller Bürger in den Rechten, mit Aufhebung aller Beschränkungen und Vorrechte, welche durch Stand, Nationalität oder Religion bedingt sind. Indem die Reichsduma die Befreiung des Landes von den Fesseln der administrativen Bevormundung anstrebt und die Beschränkung der Freiheit der Bürger einigt und allein der unabhängigen richterlichen Gewalt anheimstellt, hält sie es jedoch für unzulässig, selbst durch ein Gerichtsurteil mit dem Tode zu bestrafen. Die Todesstrafe darf nie und unter keinen Umständen angewandt werden. Die Reichsduma hält sich für berechtigt zu erklären, daß sie an jenem Tage, an welchem das Gesetz die Todesstrafe für immer aufheben wird, als die Kundgeberei des einmütigen Strebens der gesamten Bevölkerung erscheinen werde. Die Erfindung der Wägen und Bedürfnisse der Landbevölkerung und die Ergreifung von entsprechenden gesetzgebenden

Landwirtschaftliches.

Über die Bedeutung und Bearbeitung der Schwarzbrache für die Bauern des Bezirks Kownenk.

(Fortsetzung.)

II.

Eigentlich besteht die Bearbeitung des Bodens in nichts anderem als in jenen Arbeiten, durch welche wir begraben, entweder den Boden zu lockern, oder ihn zu befeuchten, oder das Unkraut auszuwutzen u. s. w.

Während wir das Land nicht bearbeiten, so können wir auch nichts ernten und wäre der Boden auch noch so fruchtbar. Umgekehrt erzielen wir bei guter Bearbeitung auch auf schlechten Böden inmitten einer Gasse. Folglich ist die gute Bearbeitung unumgänglich nötig.

Weshalb ist denn aber die Bearbeitung so notwendig?

Fürchten wir einmal hoch. Werden wir unsere Felder nicht bearbeiten, so entziehen sie entweder zu viel oder zu wenig Feuchtigkeit; in beiden Fällen müßten die Pflanzen zu Grunde gehen. Durch Bearbeitung des Bodens aber, d. h. durch Lockerung und Befestigung desselben, können wir das eine wie das andere umgehen. Wenn wir den Boden nicht durchwühlen wollten, so würde außerdem die Schicht, in welcher sich die Würzel der Pflanzen fortwährend befinden, rasch ausgetrocknet und entfeuchtet, so daß die folgenden Pflanzen nicht mehr wachsen könnten. Endlich sind die Würzel der Pflanzen sehr verästelnd; würden wir, z. B. das Weizenland nicht, z. B. Weizen, tief bearbeiten, so könnten sich die Würzel nicht gehörig ausbreiten, und die Ernte würde natürlich nicht vom besten ausfallen. Folglich ist die Bearbeitung notwendig.

Durch verschiedene Bearbeitung verhalten wir auch verschiedene Ziele. Diesmal wollen wir

nur jene Arbeiten näher besprechen, welche als Mittel gegen Dürre und Frost zu dienen. Und uns, wenn auch nur teilweise, vor diesem fürchterlichen Feinde, dieser Geißel der Bauern des Südrusses, zu wahren und zu schützen, müssen wir folgendes zu erreichen suchen: 1) den Vorrat an Feuchtigkeit im Boden zu vergrößern und 2) diesen Vorrat auf verständliche Weise auszunutzen. Dieses kann man aber nur auf folgende Weise erreichen:

1) Der Boden muß möglichst gut aufgelockert und fein bearbeitet werden.

2) Das Feld muß von Unkraut gekäubert werden.

3) Man muß sorgen, daß sich im Boden genug Feuchtigkeit ansammle.

Dadurch aber machen wir unwillkürlich auch zugleich den Boden fruchtbarer. Man erreicht das alles durch verschiedene Arten der Brache, jedoch wird nicht in einem und demselben Maße. Es hängt dieses von der Dauer der Brachzeit ab, wie auch davon, daß man es versteht, die gehörigen Arbeiten zur rechten Zeit zu verrichten.

Arten der Brache gibt es mehrere, wir werden jedoch nur einige derselben besprechen und zwar Frühjahrsbrache, 2) die frühzeitige Sommerbrache, 3) die amerikanische oder Überjährige Brache und 4) die gewöhnliche Bauernbrache (mit Johanni oder Peter und Paul).

III.

I. Die Schwarzbrache.

Das Hauptmerkmal dieser Brache besteht in tiefen Aufodern des Feldes im Herbst, wobei der Boden, wenn er ausgemergelt ist, mit Mist gedüngt wird. Durch das tiefe Aufodern im Herbst erlangen wir alle jene schönen Resultate, um derenwillen diese Art vertrieht wird, der Mist aber, welcher dem Boden zugeführt wird, gewinnt Zeit, sich gut zu zerlegen, und reiche Nahrung für die Pflanzen, welche im folgenden Herbst gesät werden, vorzubereiten.

Wird der Boden bei der Schwarzbrache nicht mit Mist gedüngt, so geschieht die Bearbeitung auf folgende Weise:

Im Herbst, nachdem die Felder von der Frucht gekäubert sind, wird der Boden recht tief aufgedüngt. Im Verlaufe des Winters friert der Boden gut durch, wobei in ihm Veränderungen vorgehen, fast jeder sich die Menge der Nahrungsgüter vermehren. Außerdem bleibt ein einem aufgedüngten Felde bedeutend mehr Schnee liegen als auf einem ungegäuberten, was im Frühjahr aber, wenn der Schnee schmilzt, jenseit die Erde das Wasser sofort auf und wird durch und durch mit ihm getränkt, während auf einem ungegäuberten Felde das Wasser, wie wir schon gesehen, abfließt, und wenn auch nicht alles abfließt, so bleibt doch nur sehr wenig Wasser zurück.

Sobald nun alsbald, nachdem der Schnee weggegangen und es nur möglich ist, das Feld geeget. Das Eggen wird zu dem Zweck vorgenommen, um dem Boden die in ihm vorhandene Feuchtigkeit zu wahren, denn wir wissen schon, daß das Wasser aus den unteren Schichten nicht zu der oberen emporsteigt, falls die obere Schicht aufgelockert ist. Außerdem wird durch das Eggen die Kruste beseitigt, welche sich dem Winter über gebildet hat.

Die weitere Behandlung der Brache ist sehr einfach. In dem Maße, als auf dem Felde Unkraut erscheint, wird dasselbe vernichtet, indem man ihm bloß die Würzel herausreißt, und die obere Erdschicht auflockert, sie jedoch in keinem Falle herumwirft. Ein für solche Arbeiten geeignetes Werkzeug ist der Egspator (Kudawater), welcher der gewöhnlichen Egge sehr ähnlich ist; ist ein solcher nicht zu haben, so gebraucht man eben die gewöhnliche Egge, welche den Boden auf 1/2—2 Zentimeter auflockert und das Unkraut vernichtet. Jeweilen aber wird der Boden einfach mit dem Pfluge aufgedeckt, etwa 2—3 mal den Sommer über, je nachdem auf dem Felde das Unkraut zu wachsen beginnt.

Im Süden beginnt man sich mit einem einmaligen Aufodern des Bodens, seltener auch man ihn zweimal aufodern, um das Unkraut dort durch die Hitze von selbst zu vernichten. Um das Feld vor dem Aufwachen zu bewahren, wäre es freilich empfehlend, das die Egge hinter dem Pfluge drein gehen. Auf diese Weise wird das Feld unterhalten und behandelt bis zur Saat.

Diese Art Brache liefert jedoch viel Mühe und Zeit, man es unsern Bauern jedoch anheimstellt. Die Hauptfrage besteht jedoch darin, daß dem Bauer die Schneide im Herbst verlohren geht, wenn er das Feld zu dieser Zeit unodert. Wenn die Beidpflüge auch nicht viel Futter bieten, so läßt der Bauer doch sein Vieh darauf weiden. Abgesehen davon kommen die Bauern im Herbst fast nicht dazu, jenes Land umzuodern, das sie im Frühjahr mit Sommergetreide beizen, und lassen oftmals einen Teil davon ungedeckt bis zum Frühjahr liegen, und da soll nun auch die Brache noch fruchtbar! Zum Schluß kann man noch auf jenen Umstand hinweisen, daß der Bauer im Frühjahr zur Saatzeit nirgend einen frischen Land hat, wo er sein Vieh weiden lassen könnte.

Alles das zusammen genommen bestimmt die Bauern, der frühzeitigen Frühjahrsbrache, welche bei uns ebenfalls „Schwarzbrache“ genannt wird, den Vorzug zu geben.

IV.

Die frühzeitige Frühjahrsbrache.

(„Schwarzbrache“.)

Die Bearbeitung der frühzeitigen Frühjahrsbrache geschieht auf folgende Weise.

Sobald im Frühjahr die Saatzeit beendet ist, säet man zum Aufzucken des Weizenfeldes, den Winter 5—3/5 Weizenstief. Gleich hinter den Pfluge auszuwutzen. Nachdem das Feld aufgedeckt und durchgeeggt ist, wird es solange in Hübe gelassen, bis auf ihn Unkraut zum Vorschein kommt, welches auf dem Felde sehr leicht, indem man das Weizenfeld mit dem Egspator eggt. Im Falle, wenn das Unkraut nicht erodert und auf dem Weizenfeld sich eine Kruste bildet, so wird das Feld ganz frisch aufgedeckt und danach gleich geeggt. Auf solche Weise wird das Weizenfeld bis zur Saat im März gepflügt, indem das Unkraut frisch fern gehalten und dem Boden die Feuchtigkeit genährt wird.

